

3.6.7. Zum Zusammenwirken mit anderen Schutz- und  
Sicherheitsorganen

BStU  
000076

Das Zusammenwirken mit der Arbeitsrichtung II der Kriminalpolizei hat sich auch 1976 erfolgreich entwickelt. Seitens der HA IX wurde wesentlich mitgewirkt, die Tätigkeit der II. Abteilung der HA K umzuprofilieren. Damit wurden weitere Voraussetzungen geschaffen, die künftige Tätigkeit der Arbeitsrichtung II zu qualifizieren, insbesondere eine systematische Anleitung und Kontrolle zu ermöglichen.

Ein Schwerpunkt im Zusammenwirken war erneut, die zentralen Orientierungen für die Untersuchungsarbeit auch im Bereich der Arbeitsrichtung II wirksam werden zu lassen. Dazu wurden differenzierte Maßnahmen durchgeführt. Der Leiter der HA IX beriet grundsätzliche Fragen mit dem Leiter der HA K, so daß die volle leitungsmäßige Unterstützung der II. Abteilung gesichert war. Der Leiter der II. Abteilung nahm an den Beratungen des Leiters der HA IX mit allen Abteilungsleitern der Linie Untersuchung teil. Damit wurde er in die Lage versetzt, die vermittelten Erfahrungen und Erkenntnisse in seinem Verantwortungsbereich sachbezogen auszuwerten.

Diese Beratungen beim Leiter der HA IX wurden außerdem von den Leitern der Abt. IX BV/V mit den Leitern der Dezernate II in den Bezirken gründlich ausgewertet. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß sich das Zusammenwirken auf Leiterebene in den Bezirken wesentlich verbessert hat. Überall finden in der Regel kontinuierliche Absprachen zwischen den Leitern zu grundsätzlichen Problemen der Untersuchungsarbeit und des Zusammenwirkens statt.

Kopie 18.11  
AMR